



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tessa Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.03.2019

Entwicklung Personenstandsänderungen in Bayern vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes

Ausgehend von einem binären Geschlechtersystem ist es nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) seit 1981 möglich, von der vorgenommenen Zuordnung bei Geburt in die jeweils „andere“ Geschlechterkategorie zu wechseln. Seit Dezember 2018 ist es nun möglich, den Personenstand durch eine Erklärung und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beim Standesamt ändern zu lassen. Nach dem TSG werden die betroffenen Menschen nach wie vor vom Gesetzgeber gezwungen, ihre geschlechtliche Zugehörigkeit begutachten zu lassen.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2018 gestellt (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF– und Frau-zu-Mann – FzM)?
b) Wie vielen Anträgen zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurde in Bayern in den Jahren 2009–2018 stattgegeben (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?
c) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2018 abgelehnt (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?
2. Wie hoch waren die Kosten für die Verfahren und die Gutachten in den einzelnen Jahren (Angaben bitte jeweils für die einzelnen Amtsgerichte)?
3. a) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2019 jeweils in den ersten drei Monaten Januar, Februar, März gestellt (Angaben bitte insgesamt und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?
b) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem § 45b Personenstandsgesetz (PStG) wurden in den Monaten Januar, Februar und März 2019 an den Standesämtern gestellt (Angaben bitte getrennt nach Eintrag divers, weiblich und männlich)?
c) In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung eidesstattliche Erklärungen zum Wechsel des Geschlechtseintrages gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 PStG vorgelegt?
4. a) Wie viele Anträge wurden zur Überprüfung an das zuständige Amtsgericht überwiesen?
b) Mit welchen Ergebnissen?

5. a) Wie ist der im § 45b PStG genannte Begriff „Variante der Geschlechtsentwicklung“ rechtlich bzw. medizinisch definiert?
 b) Inwiefern trägt nach Meinung der Staatsregierung die seit dem 01.01.2019 geltende Neuregelung im Personenstandsrecht mit der Vorlagepflicht eines ärztlichen Attests der Aussage des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden könne, sondern auch wesentlich von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (BVerfGE 115, 1, 15)?
6. a) Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass viele Betroffene die Zwangsbegutachtung nach dem Transsexuellengesetz (TSG) als extrem übergreifig empfinden?
 b) Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass derzeit viele transgeschlechtliche Menschen den § 45b PStG nutzen, um die übergreifige und diskriminierende Zwangsbegutachtung zu umgehen?
 c) Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes, dass viele transgeschlechtliche Menschen ihre Personenstandsänderung nach § 45b PStG erreicht haben, die unterschiedlichen Verfahren zur Umsetzung eines der Identität entsprechenden Geschlechtseintrages bei trans- und intergeschlechtlichen Menschen (Gerichts- versus Verwaltungsverfahren und kostenpflichtige Begutachtungen versus ärztliches Attest)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
 vom 28.04.2019

- 1. a) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2018 gestellt (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF– und Frau-zu-Mann – FzM)?**

Aus der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte lässt sich lediglich entnehmen, wie viele Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) durchgeführt wurden. Weitere Merkmale wie der Ausgang des Verfahrens und deren Unterteilung in Mann-zu-Frau und Frau-zu-Mann werden dort nicht erfasst. Die Gesamtzahl der Verfahren in Bayern in den Jahren 2009 bis 2018 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2009	127
2010	162
2011	211
2012	186
2013	182
2014	186

Jahr	Anzahl der Verfahren
2015	206
2016	236
2017	317
2018	346

- b) Wie vielen Anträgen zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurde in Bayern in den Jahren 2009–2018 stattgegeben (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen. Dieses Merkmal wird in der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte nicht erfasst.

- c) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2018 abgelehnt (Angaben bitte in Gesamtzahl der Anträge und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen. Dieses Merkmal wird in der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte nicht erfasst.

- 2. Wie hoch waren die Kosten für die Verfahren und die Gutachten in den einzelnen Jahren (Angaben bitte jeweils für die einzelnen Amtsgerichte)?**

Zahlen hierzu liegen nicht vor.

- 3. a) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem TSG wurden in Bayern in den Jahren 2009–2019 jeweils in den ersten drei Monaten Januar, Februar, März gestellt (Angaben bitte insgesamt und unterteilt in Mann-zu-Frau – MzF – und Frau-zu-Mann – FzM)?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen. Die Gesamtzahl der Verfahren im jeweils ersten Quartal 2009 bis 2018 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Die Zahlen für das erste Quartal 2019 liegen voraussichtlich erst Ende April 2019 vor.

1. Quartal	Anzahl der Verfahren
2009	51
2010	63
2011	100
2012	77
2013	45
2014	49
2015	88

1. Quartal	Anzahl der Verfahren
2016	72
2017	81
2018	87

b) Wie viele Anträge zur Personenstandsänderung nach dem § 45b Personenstandsgesetz (PStG) wurden in den Monaten Januar, Februar und März 2019 an den Standesämtern gestellt (Angaben bitte getrennt nach Eintrag divers, weiblich und männlich)?

Vom Inkrafttreten der Neuregelung am 22.12.2018 bis zum 31.03.2019 wurden bei bayerischen Standesämtern 33 Erklärungen zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b PStG abgegeben, wobei die Geschlechtsangabe wie folgt geändert wurde:

Änderung der Geschlechtsangabe	Anzahl
von männlich in weiblich	9
von weiblich in männlich	12
von männlich/weiblich in divers	11
von männlich/weiblich in Offenlassen der Angabe	1

c) In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung eidesstattliche Erklärungen zum Wechsel des Geschlechtseintrages gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 PStG vorgelegt?

Im Zeitraum vom Inkrafttreten der Neuregelung am 22.12.2018 bis zum 31.03.2019 wurde in keinem Fall zur Änderung der Geschlechtsangabe eine Versicherung an Eides statt gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 PStG abgegeben.

4. a) Wie viele Anträge wurden zur Überprüfung an das zuständige Amtsgericht überwiesen?

Im Zeitraum vom Inkrafttreten der Neuregelung am 22.12.2018 bis zum 31.03.2019 erfolgte in keinem Fall eine Vorlage zur Überprüfung an das zuständige Amtsgericht.

b) Mit welchen Ergebnissen?

Auf die Antwort zu Frage 4 a wird verwiesen.

5. a) Wie ist der im § 45b PStG genannte Begriff „Variante der Geschlechtsentwicklung“ rechtlich bzw. medizinisch definiert?

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 19/4669, S. 7) ist hierzu Folgendes ausgeführt:

„Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Nach der aktuellen medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind (Lee PA, Houk CP, Ahmed SF, Hughes IA: Consensus Statement on Management of Intersex Disorders. International Consensus Conference of Intersex. Pediatrics 2006; 118:E488-E500).“

Diese Definition findet sich auch in der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. – AWMF (Register Nr. 174/001, Stand 07/2016).

- b) Inwiefern trägt nach Meinung der Staatsregierung die seit dem 01.01.2019 geltende Neuregelung im Personenstandsrecht mit der Vorlagepflicht eines ärztlichen Attests der Aussage des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden könne, sondern auch wesentlich von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (BVerfGE 115, 1, 15)?**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität auch derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Dieser Personenkreis ist auch vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts geschützt und wird in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben schafft die geforderte Möglichkeit, bei Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung als Ausfluss der individuellen subjektiven Geschlechtsidentität einen anderen positiven Geschlechtseintrag zu wählen.

Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung dient dabei dem Nachweis, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt (§ 45b Abs. 3 Satz 1 PStG). In den in § 45b Abs. 3 Satz 2 PStG genannten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt geführt werden. Sobald eine Person gegenüber dem Standesamt nachgewiesen hat, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, kann sie ihre selbst empfundene Geschlechtsidentität mit dem bestehenden Geschlechtseintrag harmonisieren und als Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ frei wählen oder die Geschlechtsangabe offen lassen.

- 6. a) Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass viele Betroffene die Zwangsbegutachtung nach dem Transsexuellengesetz (TSG) als extrem übergriffig empfinden?**

Es steht jeder betroffenen Person frei, die Vorgaben des Transsexuellengesetzes nach eigener Einschätzung individuell zu bewerten. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

- b) Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass derzeit viele transgeschlechtliche Menschen den § 45b PStG nutzen, um die übergriffige und diskriminierende Zwangsbegutachtung zu umgehen?**

Zum Anwendungsbereich von § 45b PStG wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen. In sämtlichen Fällen, in denen im Zeitraum vom Inkrafttreten der Neuregelung am 22.12.2018 bis zum 31.03.2019 bei bayerischen Standesämtern Erklärungen nach § 45b Abs. 1 PStG abgegeben worden sind, wurde durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen, dass – wie gesetzlich vorausgesetzt – eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt.

- c) Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes, dass viele transgeschlechtliche Menschen ihre Personenstandsänderung nach § 45b PStG erreicht haben, die unterschiedlichen Verfahren zur Umsetzung eines der Identität entsprechenden Geschlechtseintrages bei trans- und intergeschlechtlichen Menschen (Gerichts- versus Verwaltungsverfahren und kostenpflichtige Begutachtungen versus ärztliches Attest)?**

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 6b verwiesen. Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben schafft die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Möglichkeit, bei Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung als Ausfluss der individuellen subjektiven Geschlechtsidentität einen anderen positiven Geschlechtseintrag zu wählen.

Zum Transsexuellenrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.10.2017, 1 BvR 747/17, zuletzt festgestellt, dass das in § 4 Abs. 3 TSG geregelte Erfordernis der Einholung von zwei Sachverständigengutachten für einen Namens- und Personenstandswechsel (§§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 TSG) verfassungsgemäß sei (Fortführung von BVerfGE 128, 109 = NJW 2011, 909).

Es obliegt dem Bundesgesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen für transsexuelle Menschen, ihren Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern und ihre Vornamen zu ändern und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes neu zu fassen sowie dabei ggf. auch Möglichkeiten zu prüfen, Regelungen für Trans- und Intersexuelle soweit erforderlich aneinander anzugleichen.